



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. September 1984

Nr. 2514

EG HERBETSWIL: Genehmigung der Ortsplanung  
-----

Die Einwohnergemeinde Herbetswil legt dem Regierungsrat zur  
Genehmigung vor

- Zonenplan
- Strassenkategorienplan
- Erschliessungspläne Blatt 1 bis 4
- Bau- und Zonenreglement
- Erschliessungsreglement
- Kanalisationsreglement
- Wasserreglement

Die Pläne und das Zonenreglement lagen vom 20. November bis  
20. Dezember 1982 öffentlich auf; die Reglemente wurden von  
der Gemeindeversammlung am 9. Juni 1983 beschlossen; Zonen-,  
Strassenkategorien- und Erschliessungsplan Blatt 1 und 2  
wurden, zufolge Einsprachen geändert, ein weiteres Mal vom  
27. Oktober bis 25. November 1983 aufgelegt und die dagegen  
erhobenen Einsprachen vom Gemeinderat am 30. Januar 1984  
abgewiesen.

Dagegen erhoben als Grundeigentümer legitimiert rechtzeitig  
Beschwerde:

- Frau Margrith Mollet, im Moos 28, und
- Herr Othmar Meister, Haulen 140,  
beide Herbetswil.

Sie rügten in ihren Eingaben zunächst die geplante Erschliessung ihrer Grundstücke GB 314 bzw. 723 mit Stichstrassen und Wendehämmer und beantragten dann an der Parteiverhandlung die Umzonung der beiden Grundstücke - soweit unüberbaut - von der Bauzone in das Reservegebiet gemäss BauG § 27. Diesem Begehren schloss sich auf schriftliche Anfrage an Herr Mathé Uebelhardt-Meier, im Moos 124, Herbetswil (v.d. Herrn Alois Uebelhardt-Flück), für sein Grundstück GB 313 östlich der Parzellen der Beschwerdeführer; dagegen abgelehnt hat Herr Kurt Hug, Zulligerstrasse 46, Ittigen BE, die Umzonung eines Teiles seiner Parzelle GB 599 nördlich der drei genannten Grundstücke, die übrigens entbehrlich erscheint, da auch der südöstliche Teil von GB 599, der für die Umzonung in Frage gekommen wäre, sich ohne weiteres, ohne die drei unterliegenden Parzellen GB 723, 314 und 313 zu beanspruchen, erschliessen lässt.

Der Gemeinderat hat dieser Umzonung mit Beschluss vom 10. Mai 1984 ebenfalls zugestimmt. Folglich kann dem Begehren der Grundeigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde stattgegeben werden; die Gemeinde hat die entsprechenden Pläne gemäss Planskizze des Amtes für Raumplanung vom 30. April 1984 unter Ausschluss von GB 599 zu bereinigen; dabei ist die Strasse nach Osten längs der Nordgrenze von GB 707 bis zu dessen Ostgrenze im Plan zu belassen, ebenso die Baulinien der beiden Stichstrassen, während die Trassen dieser beiden Strassen richtplanmässig gestrichelt darzustellen sind, damit der Raum für die Erschliessung freigehalten werden kann (BauG § 27 Abs. 3).

Entsprechend ist der nachträglich aufgelegene Abänderungsplan 1 A bezüglich der Strassenlinien, nicht aber des Fussweges und der Baulinien, von der Genehmigung auszunehmen.

Damit können die Beschwerden Meister und Mollet als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben

werden; den Beschwerdeführern ist der Kostenvorschuss von je Fr. 300.-- zurückzuerstatten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. In der Zeit vom 1. bis 30. März 1984 legte der Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan über die Buelternstrasse öffentlich auf, mit reduziertem Ausbau gegenüber dem Strassen- und Baulinienplan Nr. 2 der Ortsplanungsrevision. Anstelle einer durchgehenden Strassenbreite von 5,50 m ist neu eine variierende Breite von 5,50 m bis 3,50 m, d.h. stellenweise eine Einspurstrasse vorgesehen. Dieser Plan entspricht dem bereits erfolgten Ausbau mit Rücksicht auf die vorhandene Ueberbauung und bestehenden Mauern und Einfriedigungen. Die Baulinien verschieben sich um das Mass der Strassenverschmälerung.

Gegen den Plan ging eine Einsprache ein, die zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 22. März 1984 noch vor Ablauf der Planaufgabe. Somit tritt der neue Plan anstelle des im Strassen- und Baulinienplan Nr. 2 dargestellten Planungszustandes der Buelternstrasse. Dieser ist im Geltungsbereich des neuen Plans entsprechend zu korrigieren.

2. Das Bau- und Zonenreglement enthält einige Bestimmungen, die aus formellen oder materiellen Gründen nicht genehmigt werden können:

§ 11 enthält die Bestimmung, wonach "bestehende Baum- und Heckenbestände, wenn immer möglich, zu erhalten oder in geeigneter Weise durch einheimische Bäume und Sträucher zu ersetzen sind". Er widerspricht in dieser Formulierung der zwingenden Bestimmung von § 20 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). § 11 ist deshalb wie folgt zu

ändern:

"Gemäss § 20 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt, noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Bestehende Baumbestände sind, wenn immer möglich, zu erhalten oder durch einheimische Bäume zu ersetzen. Besondere Beachtung ist der Bepflanzung am Dorfrand zu schenken".

§ 12 regelt die Unterteilung der Bauzone und ist um die in § 14 und im Zonenplan vorkommende Zone W3 zu ergänzen.

§ 13 Abs. 2 enthält einen falschen Hinweis auf § 17 ff statt § 14 ff.

§ 16 Abs. 6c bestimmt die Gestaltungsvorschriften in der Kernzone und regelt die trauf- und stirnseitigen Dachvorsprünge. Je nach Grösse der Bauten werden stirnseitige Dachvorsprünge von mindestens 50 - 80 cm vorgeschrieben. Solche Dachvorsprünge kommen im Dorfkern von Herbetswil zwar vereinzelt vor, doch widersprechen sie der vorherrschenden traditionellen Bauweise, die nur sehr geringe giebelseitige Dachvorsprünge kennt. Im Einvernehmen mit der Gemeinde wird deshalb die Bestimmung von § 16 Abs. 6c aus dem Reglement gestrichen.

Die Aenderungen der §§ 11, 12 und 13 sind redaktioneller Art oder vom übergeordneten Recht zwingend notwendig. Die Streichung von § 16 Abs. 6c ergibt sich aus der Zweckmässigkeitsprüfung und ist von der Sache her klar bestimmbar. Alle Aenderungen oder Streichungen können auf allfällige Bauherren oder anderweitig Berührte keine nachteiligen Auswirkungen haben. Sie sind im übrigen eindeutig bestimmbar. Nachdem auch der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. Mai 1984 denselben zugestimmt hat, können sie vom Regierungsrat in Anwendung von

§ 18 Abs. 3 BauG selber beschlossen werden.

3. Das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren, das Wasserreglement und das Kanalisationsreglement sind recht- und zweckmässig, so dass einer Genehmigung nichts im Wege steht.

4. Die Strassen- und Baulinienpläne, Blatt 3 und 4 enthalten auch die Strassen- und Baulinien der Dorfstrasse, die auf ihrer ganzen Länge eine Kantonsstrasse ist. Gemäss § 57 BauG in Verbindung mit § 68 BauG sind die Nutzungspläne für Kantonsstrassen durch das Bau-Departement aufzulegen. Somit können die Strassen- und Baulinien der Dorfstrasse von der östlichen Einmündung in die Thalstrasse über das Schulhaus, Restaurant Reh bis zur westlichen Einmündung in die Kantonsstrasse und die unmittelbaren Einmündungsbereiche von Gemeindestrassen nicht genehmigt werden. Indessen besteht für diesen Bereich der mit RRB Nr. 5971 vom 20. Oktober 1976 genehmigte Strassen- und Baulinienplan "Trottoirausbau Dorfstrasse", der mit den Festlegungen im Plan 3 und 4 weitgehend übereinstimmt und deshalb weiterhin in Kraft bleiben kann. Bei der Erstellung der definitiven Pläne sind deshalb die Strassen- und Baulinien längs der Kantonsstrasse entsprechend dem rechtsgültigen Plan zu korrigieren, im Plan jedoch nicht farbig darzustellen und mit dem Vermerk zu versehen: "Siehe Plan Trottoirausbau Dorfstrasse, RRB Nr. 5971 vom 20.10.1976".

5. Blatt 3 der Strassen- und Baulinienpläne enthält auf Grundstück Nr. 151 eine Baulinie, die den gesetzlichen Bauabstand zum Rickenbach von 4 m nicht einhält bzw. den Bach sogar durchschneidet. Unabhängig von einer möglichen Eindolung des Rickenbaches ist dies nicht zulässig. Der Bachabstand von 4 m gilt sowohl für offene, wie für eingedolte öffentliche Gewässer. Die Baulinie ist deshalb auf den gesetzlichen Abstand zu korrigieren.

6. Die vorliegende Planung steht mit dem kant. Richtplan Be-siedlung und Landschaft in Einklang. Die geringfügige Aende-rung der Bauzonenabgrenzung im Bereich zweier Grundstücke hat zur Folge, dass der Richtplan an die mit diesem Beschluss ge-nehmigte Bauzonenabgrenzung angepasst werden muss.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanungsrevision Herbetswil, umfassend die Be-standteile

- Zonenplan 1 : 2000
- Strassenkategorienplan 1 : 2000
- Strassen- und Baulinienpläne, Blatt 1 - 4
- Bau- und Zonenreglement
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren
- Kanalisationsreglement
- Wasserreglement

wird mit den vorstehend behandelten Aenderungen genehmigt.

2. Die Beschwerden werden zufolge Vergleichs von der Ge-schäftskontrolle abgeschrieben. Die Kostenvorschüsse von je Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.

3. Die Pläne sind entsprechend der Einigung im Beschwerdever-fahren (Planskizze des Amtes für Raumplanung vom 30.4.1984, jedoch unter Ausschluss von Grundstück GB 599) und gemäss Strassen- und Baulinienplan Buelternstrasse (Plan Nr. 5808-6 vom 24.2.1984) zu bereinigen.

4. Die Gemeinde Herbetswil wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. November 1984 noch je 4 bereinigte

Zonenpläne, Strassen- und Baulinienpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie je 2 Beitrags-, Kanalisations- und Wasserreglemente sowie Strassenkategorienpläne zuzustellen. Die Pläne sind reissfest auszuführen und von der Gemeinde zu unterzeichnen.

5. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Zonierung anzupassen, vom kant. Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen, und dem Regierungsrat bis zum 1. Oktober 1985 zur Genehmigung einzureichen.

6. Bestehende Pläne und Gemeindereglemente, die mit den vorliegenden in Widerspruch stehen oder darin integriert sind, verlieren ihre Rechtskraft. Aufgehoben sind insbesondere der mit RRB Nr. 756 vom 11.2.1975 genehmigte Zonenplan, die Strassen- und Baulinienpläne Hardweg (RRB Nr. 6011 vom 22.10.1976), Moosstrasse (RRB Nr. 3114 vom 12.5.1977) und der Zonen- und Erschliessungsplan "Ausserdorf" (RRB Nr. 4237 vom 28.7.1981).

Weiterhin in Kraft bleiben die Ausbaupläne der Thalstrasse, der Strassen- und Baulinienplan Trottoirausbau Dorfstrasse (RRB Nr. 5971 vom 20.10.1976) und der Plan über die Quellwasserschutzzonen Wascheten und Hammerrain (RRB Nr. 1540 vom 24.5.1982).

7. Der kant. Richtplan ist bezüglich Bauzonengrenze und Reservegebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Kostenrechnung Frau Margrith Mollet, Herbetswil

Kostenvorschuss von Fr. 300.-- zurückerstatten aus

Kto. 119.650

Kostenrechnung Hrn. Othmar Meister, Herbetswil  
Kostenvorschuss von Fr. 300.-- zurückerstatten aus  
Kto. 119.650

Kostenrechnung EG Herbetswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00  
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00  
Fr. 518.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====  
(Staatskanzlei Nr. 223 ) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giffner

Bau-Departement (2) O/HS/uh  
Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/  
Reglementen  
Departementssekretär  
Bau-Departement (br)  
Amt für Wasserwirtschaft (2) mit Planausschnitt KRP (folgt  
später)  
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP (folgt  
später)  
Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal,  
mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Amt für Raumplanung (3) (zuhanden Finanzverwaltung, zur  
Anweisung)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/  
Planausschnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt  
später)

Soloth. Gebäudeversicherung

Meliorationsamt

Ammannamt der EG, 4711 Herbetswil, mit 1 gen. Plansatz/Regle-  
menten/Planausschnitt KRP (folgen später)

mit Einzahlungsschein /EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4711 Herbetswil

Ingenieurbüro Bernasconi und Mettler, Holderweg 20,  
4710 Balsthal

EINSCHREIBEN:

Frau Margrith Mollet, im Moos 28, 4711 Herbetswil

Hrn. Othmar Meister, Haulen 140, 4711 Herbetswil

Hrn. Mathé Uebelhardt-Meier, im Moos 124, 4711 Herbetswil

Hrn. Kurt Hug, Zulligerstrasse 46, 3063 Ittigen BE

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt:

Der Zonenplan, der Strassenkategorienplan, die Strassen- und  
Baulinienpläne 1 - 4, das Bau- und Zonenreglement, das  
Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren, das  
Kanalisationsreglement und das Wasserreglement der Ein-  
wohnergemeinde Herbetswil.

Account of the ...

of the ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...